

Frank Raberg

werden müsse, da die Lösung der Südweststaatsfrage nun wieder bevorzustehen schien, *was wir alle sehr begrüßen. Ich muß mich berichtigen, ich weiß nicht, ob das bei allen so ist, vielleicht hält einer der Herren gerne Wahlversammlungen ab* – schon wieder eine Spitze gegen Gog, den eifrigsten Propagandisten einer Landtagswahl. Renner schlug vor, den § 11 den Wahlgesetzen von Rheinland-Pfalz und Baden anzugleichen, die grundsätzlich die Wählbarkeit von Beamten vorsahen, aber dessen Beurlaubung nach erfolgter Wahl bindend vorschrieben. Franz Gog hielt dem entgegen, eine Mehrheit habe seinerzeit das Wahlgesetz verabschiedet, und wie in anderen Ländern, sei es nun auch von der Hohen Kommission beanstandet worden. Diese hätten daraufhin ihr Wahlgesetz entsprechend geändert. *Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht mehr an der Zeit ist, einen derartigen Wunsch der Hohen Kommission Rechnung zu tragen*, riet er trotzig in den Plenarsaal. Eine solche Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten stehe im Widerspruch zu den Artikeln 25 und 40 der Landesverfassung. Außerdem erblickte er im Nachgeben des Wunsches der Hohen Kommission eine *Verschlechterung der deutschen Zuständigkeit*; es könne nun, sechs Jahre nach Kriegsende, nicht größere Beschränkungen geben als vier Jahr zuvor, das sei *grotesk*. Delikaterweise schloß sich der KPD-Abgeordnete Acker Gogs Ausführungen an, indem er sagte, die Politik müsse im Land und für das Land gemacht werden und ihr entsprechen, müsse aber nicht Washington genehm sein. Auch die DVP und die SPD signalisierten Ablehnung. Tatsächlich sprachen sich bei der Abstimmung nur vier Abgeordnete für die Änderung des § 11 aus. Angesichts der absehbaren Entwicklung, daß dieses Landtagswahlgesetz niemals zur Anwendung kommen würde, war dieses Abstimmungsergebnis nichts anderes als eine gut abgesicherte Machtdemonstration eines der kleinsten deutschen Parlamente gegenüber der Alliierten Hohen Kommission.

Alles lief nun auf die Gründung des Südweststaates zu, und innenpolitische Themen traten demgegenüber zwangsläufig in den Hintergrund. Ordnungsgemäß wurde zwar noch ein Staatshaushalt verabschiedet, aber es war jedem Mitglied des Bebenhäuser Landtags klar, daß langfristig bindende Beschlüsse oder gar Gesetzesvorhaben nicht mehr in bisher üblicher Weise gefaßt werden konnten. Am 25. April 1951 hatte der Deutsche Bundestag das sogenannte II. Neugliederungsgesetz verabschiedet, das zwei Tage später auch den Bundesrat durchlief, da ein südbadischer Antrag auf Verweisung an den Vermittlungs-Ausschuß abgelehnt worden war. Der südbadischen Staatsregierung gelang es allerdings, bei dem sich gerade in der Konstituierungsphase befindlichen Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Ende Mai eine Klage gegen dieses II. Neugliederungsgesetz anzustrengen, welche zumindest die Verschiebung des auf den 16. September 1951 festgelegten Termins der Volksabstimmung über den Südweststaat zur Folge haben sollte.¹⁸⁹ Das Vorgehen der Südbadener war auch Gegenstand einer Regierungserklärung, die Staatspräsident Müller am 29. August 1951 abgab.¹⁹⁰ Der empörte Regierungschef beklagte heftig die Verzögerungstaktik von Freiburg und verlas am Ende seiner Rede einen Beschluß der Regierung, sich notfalls zunächst mit Württemberg-Baden zu vereinigen, was den ungeteilten Beifall der SPD-Fraktion fand, für die Carlo Schmid sprach. Für die Unionsfraktion drückte Gog ebenfalls die Zustimmung aus und betonte, die Idee zum Südweststaat sei in Württemberg-Hohenzollern geboren worden. Es sei *nicht möglich*, die Teilung weiter bestehen zu lassen, sagte Gog, und machte dafür wirtschaftliche Gründe geltend. Die badische Verhandlungstaktik der letzten drei Jahre nannte er ein *intrigantes Spiel*. Nach wie vor strebe die Landes-CDU die Bildung des Südweststaates an, zur

¹⁸⁹ Die Ereignisse des Jahres 1951 sind vielfach geschildert worden, so bei KONSTANZER, Entstehung (wie Anm. 14), S. 221–227. Vgl. auch die Dokumentation (auch der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht) in KAMPF (wie Anm. 186), S. 146ff.

¹⁹⁰ VLWH, 111. Sitzung, 29. August 1951, S. 2198–2201, Gogs Rede S. 219–2200.